

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) für den Netz- anschluss und dessen Nutzung für die Entnahme von Elektrizität (AB-NA)

gültig ab dem 01.07.2024

1 Anwendungsbereich

Die **AB-NA** regeln für Anschlussnehmer den Anschluss von Anlagen an das Elektrizitätsverteilernetz (Netz) der SWS, die nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, und für Anschlussnutzer dessen Nutzung zur Entnahme elektrischer Energie.

Es gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

Die **AB-NA** sowie die NAV sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Die **Anschlussstelle** ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgränze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.
- 2.2 Der **Netzanschluss** ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (**Anschlusspunkt**) beginnt und an der Eigentumsgränze endet. Die Übergabe der aus dem Netz entnommenen elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgränze (**Übergabestelle**).
- 2.3 Der **Zählpunkt** ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss je Entnahmestelle messtechnisch erfasst wird (Messort). Der **Messort** befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.
- 2.4 Die **Netzanschlusskapazität (NAK)** ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Der Umrechnungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen Schein- und Wirkleistung beträgt 0,9.
- 2.5 Das **Messkonzept** ist die Darstellung einer Messlokation oder der Verknüpfung von mehreren Messlokationen (Zählpunkten) zur Bildung des Abrechnungskonzeptes.

Teil 1 Netzanschluss

3 Netzanschlussverhältnis

- 3.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst Anschluss und Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers am Netz. Es kommt erstmalig durch die Anmeldung des Anschlussnehmers zur Herstellung des Netzanschlusses und die Bestätigung der technischen Daten zum Netzanschluss von SWS zu Stande.
- 3.2 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis auf dem im Internet bereitgestellten Vordruck (Eigentümererklärung) einverstanden erklärt.

4 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

- 4.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWS.
- 4.2 Die Kosten für solche vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen und den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung oder Erhöhung der NAK zahlt der Anschlussnehmer. Der Baukostenzuschuss entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ermittelt sich in der Regel aus der Multiplikation der vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden, veröffentlichten Leistungspreis für die Netznutzung (≥ 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr) der Anschlussebene.

- 4.3 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot über die Kosten der Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und den Baukostenzuschuss. Mit Annahme des Angebotes wird SWS mit der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beauftragt.
- 4.4 Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.

5 Netzanschlusskapazität (NAK)

- 5.1 Eine Überschreitung der vereinbarten und von SWS bereitgestellten NAK ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung wird SWS dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene NAK einen Baukostenzuschuss in Rechnung stellen.
- 5.2 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist SWS berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.
Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen. Der Anschlussnehmer wird SWS den steigenden Leistungsbedarf rechtzeitig, mindestens drei Monate zuvor, mitteilen.

6 Elektrische Anlage

- 6.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und BDEW/FNN-Richtlinien (soweit diese im durch SWS betriebenen Netz zur Anwendung kommen), die technischen Anschlussbedingungen, die ergänzenden technischen Bestimmungen der SWS sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten, um unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf das Netz auszuschließen. Arbeiten dürfen durch SWS oder ein fachkundiges Elektrobauunternehmen durchgeführt werden.
- 6.2 SWS ist im Bedarfsfall berechtigt, innerhalb von elektrischen Anlagen eine Leistungsbegrenzung oder bei mehreren Zählpunkten eine gegenseitige Verriegelung zu verlangen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer.

7 Inbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist bei SWS mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck zu beantragen.

8 Netzführung/Schaltbetrieb

- 8.1 SWS wird dem Anschlussnehmer vor Inbetriebsetzung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.
- 8.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an SWS zu übergeben und aktuell zu halten.

- 8.3 SWS legt die Schaltbefehlsbereichsgrenzen fest.
- 8.4 Der Anschlussnehmer legt in seinem Schaltbefehlsbereich den Normalschaltzustand in Abstimmung mit SWS fest.
- 8.5 Schalthandlungen sind im Schaltbefehlsbereich der SWS nur auf Anweisung der Schaltbefehlsstelle der SWS durch schaltberechtigtes Personal zulässig. Für Schaltgespräche ist die von SWS festgelegte Schaltsprache anzuwenden.
- 8.6 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich SWS und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist SWS berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 8.7 Der Anschlussnehmer informiert SWS unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen in seinem Schaltbefehlsbereich, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 8.8 Der Anschlussnehmer stellt SWS die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.
- 8.9 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist SWS berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

Teil 2 Anschlussnutzung

9 Nutzung des Anschlusses

- 9.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzananschlussverhältnis.
- 9.2 Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Anschlusses bei SWS mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken an. Mit Bestätigung der Anschlussnutzung von SWS hat der Anschlussnutzer das Recht, elektrische Energie zu entnehmen.
- 9.3 Bezieht der Anschlussnutzer Energie aus dem Netz, ohne dass SWS diese Energieentnahme einem Stromlieferanten zuordnen kann, erklärt sich der Anschlussnutzer damit einverstanden, dass die von ihm bezogene elektrische Energie vom Aushilfslieferanten zu dessen gültigen Preisen und Bedingungen geliefert wird (Lieferung von Aushilfsenergie - Aushilfslieferung). Der Anschlussnutzer ist weiterhin damit einverstanden, dass SWS dem Aushilfslieferanten die Erklärung des Anschlussnutzers über die Aufnahme der Aushilfslieferung und dafür die Daten des Anschlussnutzers im erforderlichen Umfang an den Aushilfslieferanten übermittelt. Zu diesen Daten gehören insbesondere die aktuell bekannte letzte Abrechnungsmenge in der Regel für den Zeitraum eines Jahres und die Jahreshöchstleistung an der betreffenden Anschlussstelle. Der jeweilige Aushilfslieferant ist auf der Internetseite von SWS veröffentlicht. Die gültigen Preise und Bedingungen für die Aushilfslieferung veröffentlicht der Aushilfslieferant auf seiner Internetseite.
Sofern der Aushilfslieferant die Belieferung mit Aushilfsenergie ablehnt oder diese kündigt und kein anderer Lieferant den Anschlussnutzer beliefert, ist der Anschlussnutzer nicht berechtigt, Energie aus dem Netz zu entnehmen. Zur Vermeidung einer unberechtigten Energieentnahme kann SWS die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen. Bis zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ist der Anschlussnutzer damit einverstanden, dass der Aushilfslieferant für diesen Zeitraum Aushilfsenergie befristet liefert; die Aushilfslieferung endet in diesem Fall mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung.
- 9.4 Bei einer unberechtigten Entnahme kann SWS vom Anschlussnutzer Schadenersatz verlangen.
- 9.5 Einspeisemengen, die nach EEG¹ mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung in das Netz eingespeist werden, wirken erhöhend auf die Entnahme elektrischer Energie des Anschlussnutzers.

10 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- 10.1 SWS haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzan Anschlusses entsprechend § 18 der NAV.
- 10.2 Im Übrigen haftet SWS für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet SWS nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsbüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 10.3 SWS haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.4 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von SWS nach § 2 Haftpflichtgesetz.
- 10.5 Die Abs. 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der SWS.

11 Blindstrom

Bei Abweichungen vom vorgegebenen Leistungsfaktor gemäß den im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen der SWS (TAB) ist SWS berechtigt, Blindmehrarbeit in Rechnung zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Vorgaben sicherstellen.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzananschluss und Anschlussnutzung

12 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenenerzeugung

- 12.1 Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Demontage von Anlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig vorher mit SWS abzustimmen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Scheinleistung (NAK) verändert oder Netzrückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an SWS sind die im Internet bereitstehenden Vordrucke zu verwenden.
- 12.2 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzennspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist SWS zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird SWS den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an seinen Anlagen.
- 12.3 Anschlussnehmer/-nutzer tragen beim Betrieb ihrer elektrischen Anlagen dafür Sorge, dass Datenübertragungssysteme nicht beeinträchtigt werden.

13 Technische Anschlussbedingungen

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die von SWS im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Richtlinien ein.

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) - EEG vom 21.07.2014

14 Messstellenbetrieb und Messung

- 14.1 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt richtet der Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen der SWS und dem jeweils gültigen MeteringCode auf seine Kosten.
- 14.2 Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch SWS. Trifft diese Festlegung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann SWS den Anschlussnehmer/-nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung auf seine Kosten zu veranlassen.
- 14.3 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, der SWS ein Messkonzept vorzulegen, dass die technischen Vorgaben gemäß Ziffer 12 einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln der SWS dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/-nutzer bei SWS mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches SWS dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.
- 14.4 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch SWS, so wird für eine registrierende Leistungsmessung standardmäßig die Zählerfernauslesung als Funkanwendung (GPRS) angeboten. Für den Fall, dass sich dies technisch nicht realisieren lässt (z. B. fehlende Funkabdeckung) oder der Anschlussnehmer/-nutzer dies nicht wünscht, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer in Abstimmung mit SWS auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungszählung dauerhaft einen durchwahlfähigen und betriebsbereiten Telekommunikations-Endgeräte-Anschluss für die Fernauslesung der Zählwerte bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 14.5 Soweit der Messstellenbetrieb durch SWS als grundzuständiger Messstellenbetreiber erfolgt, gelten für die Durchführung des Messstellenbetriebes von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen die Allgemeinen Bedingungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) zum Messstellenbetrieb (**AB-MSB**).
- 14.6 Ungemessene elektrische Verluste, die nach der Übergabestelle in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entstehen, kann SWS im Rahmen der Netznutzung geltend machen.
- 14.7 In der Hochspannung besteht die Messstelle aus einer Abrechnungs- und einer Vergleichsmesseinrichtung. In anderen Spannungsebenen sind Vergleichsmesseinrichtungen optional. Der Anschlussnutzer stellt und unterhält die notwendige Vergleichsmesseinrichtung. Die Vergleichsmesseinrichtung kann für die messtechnische Überwachung der Abrechnungsmesseinrichtung herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass beide Messungen messtechnisch gleichwertig sind (gleiche Genauigkeitsklassen, Mindestanforderungen des MeteringCodes) und zeitsynchron arbeiten.
- 14.8 Die Abrechnungs- und Vergleichsmesseinrichtung gem. Ziffer 14.7 müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen. Die Messstelle sollte in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Netzanschlusses liegen. Sofern die Abrechnungs- und Vergleichsmesseinrichtung an gemeinsam genutzten Kernen der Strom- und Spannungswandler angeschlossen sind, gestatten sich die Vertragspartner gegenseitig den kostenfreien Anschluss ihrer Messeinrichtungen an die Strom- und Spannungswandler. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt geeignete Räume zur Unterbringung der Abrechnungszähler und ggf. Vergleichszähler und geeignete Sekundärverdrahtungen zur Übertragung der Messdaten von den Wandlern zu den Abrechnungszählern und ggf. Vergleichszählern sowie für die Steuer- und Kommunikationseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

- 14.9 Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Anschlussnutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15 Unterbrechung

- 15.1 Ein Netzanschluss darf außer in Fällen höherer Gewalt nur unterbrochen werden bzw. ist SWS berechtigt, den Anschlussnutzer aufzufordern, die Anschlussnutzung ganz oder teilweise einzuschränken, wenn
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
 - b) es zur Vorbeugung einer großräumigen Störung, zum Zwecke der Netz- oder Systemsicherheit oder zum Versorgungswiederaufbau erforderlich ist,
 - c) ein Unterfrequenzabhängiger Lastabwurf (UFLA) gemäß der VDE-AR 4142 (Abwurfkonzept in 10 Frequenzstufen) erforderlich ist,
 - d) sichergestellt werden soll, dass Störungen anderer Kunden/Einspeiser oder störende Rückwirkungen auf durch SWS bzw. durch Dritte betriebene Einrichtungen auszuschließen sind,
 - e) durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Netzes eine Gefährdung des stabilen Netzbetriebes gegeben ist,
 - f) eine Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch einen Vertragspartner vorliegt, die dem anderen technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder
 - g) ein Energieaustausch unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern ist.
- 15.2 SWS wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

16 Kündigung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses

- 16.1 Das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers.
- 16.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.
- 16.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Vertragspartner werden die zur Durchführung des Netzanschluss- und/oder des Anschlussnutzungsverhältnisses erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln und diese in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung der Pflichten des Netzanschluss- und/oder des Anschlussnutzungsverhältnisses, gesetzlicher Pflichten, gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung, zu Zwecken der Abrechnung und für gemäß KWKG und EEG notwendige Informationen erfolgt.

- 17.2 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, SWS einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.
- 17.3 Sofern die **AB-NA** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.
- 17.4 SWS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 17.5 Ergänzungen und Änderungen des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfen der Textform, sofern nicht anders geregelt. Dies gilt auch für diese Klausel.
- 17.6 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen **AB-NA**. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.
- 17.7 Die **AB-NA** beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, sodass es SWS und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.
- 17.8 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie SWS verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 17.9 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Amtsgericht Leipzig.